

# Reif für die Steuerprüfung?

„Aufgepasst!“, warnt Branchenkenner Dieter Schneider. Finanzbehörden nehmen wieder verstärkt Friseurunternehmen ins Visier

**Vor ein paar Jahren** gab es eine große Steuerfahndungswelle bei Friseurunternehmen, die das ComCash EDV-Programm für die Kassenführung verwendeten. Viele Steuerfestsetzungs- und auch Strafverfahren sind bis heute noch nicht abgeschlossen. Da war die Überlegung mancher Friseurunternehmer nicht abwegig, den Computer für die Kassenführung im Salon abzuschaffen oder erst gar nicht anzuschaffen. Es dämmerte die Erkenntnis, dass

das, was einmal im Computer drin ist, kaum wieder „spurlos“ rauszukriegen ist. Friseure mit Kassenschublade oder einfacher Registrierkasse lachten sich ins Fäustchen oder taten so, als wenn die ganze Affäre sie nichts angehe. |

## NACHGERECHNET

„Jetzt vergeht vielen das Lachen“, sagt Dieter Schneider, Branchenexperte und Herausgeber der „Marktlücke“. Die Finanzbehörden machen aktuell bei ganz

normalen Steuerprüfungen mobil bei Friseurunternehmen, die kein Computerkassensystem einsetzen. Die Oberfinanzdirektion Hannover schreibt unverblümt, dass bei allen Branchen mit überwiegendem Bargeschäft an Endverbraucher eine Umsatzverprobung notwendig ist, auch wenn die Buchhaltung formal in Ordnung ist. Führt die „Nachkalkulation“ des Prüfers zu einem deutlich höheren Umsatz als deklariert, wird die Buchhaltung verwor-

fen und eine bestimmte Umsatzsumme zunächst für den Prüfungszeitraum von drei Jahren geschätzt. Das geprüfte Friseurunternehmen muss dann nachweisen, dass die Umsatzschätzung des Prüfers unzutreffend ist.

## FINANZAMT PRÜFT

In Niedersachsen setzt für diese Art der Prüfung die Finanzverwaltung flächendeckend ein EDV-Programm ein. Das wird mit Daten aus zweierlei Quellen gefüttert:

- > Aus allen Einkaufsrechnungen in der Buchhaltung werden die Kabinettprodukte mengenmäßig erfasst.
- > Mit zwei umfangreichen Fragebogen (insg. 13 Seiten) werden dann vor Ort weitere Daten ermittelt, die es ermöglichen sollen, einerseits die Zahl der durchgeführten Dienstleistungen (z. B. Farbbehandlungen) zu ermitteln und andererseits den Durchschnittspreis pro Bedienungsart (mit Hilfe von Preislisten).

Das eine mit dem anderen multipliziert ergibt dann den „Soll-Umsatz“, der dem in der Umsatzsteuermeldung deklarierten „Ist-Umsatz“ gegenüber gestellt wird. Aus der Differenz ergeben sich dann in der Regel umfangreiche Steuernachforderungen nicht nur bei der Umsatzsteuer, sondern auch bei der Einkommens- und der Gewerbesteuer. Das geht dann fast immer um fünf- bis sechsstelligen Beträge und deshalb droht auch ein Strafverfahren.

## TÜCKEN IM DETAIL

Auch außerhalb von Niedersachsen mehren sich die Prüfungen, bei denen auch ohne Computereinsatz ähnlich vorgegangen wird. In einem konkreten Fall machte es sich der Prüfer ganz einfach. Er stellte fest: Der Wareneinsatz beträgt 14 Prozent vom Umsatz, das sind mindestens vier Prozent(-punkte) zu viel. Vier Prozent von 300.000 sind 12.000 Euro. Da fehlen 120.000 Euro Umsatz. Wenn das nicht etwa so (leicht

verfremdet) passiert wäre, würde es keiner glauben! Mit umfangreichen Gegenrechnungen ist jetzt der Friseurunternehmer dabei, die „Schätzung“ des Prüfers zu widerlegen.

**Er war reif für die Prüfung aus Sicht des Finanzamtes, aber war er reif für diese Art der Prüfung aus seiner Sicht? Die Antwort ist leider: Er war es nicht!**

Welche Fehler wurden schon im Vorfeld gemacht?

- > Es wurde Verkaufs- und Dienstleistungsumsatz in der Buchhaltung nicht getrennt, weil der Chef und sein Steuerberater meinten, dass das wegen seiner geringen Verkaufsumsätze nicht nötig sei. Das konnte mit einigem Aufwand „geheilt“ werden, der Wareneinsatz für Dienstleistungen lag aber immer noch bei zwölf Prozent. Es ging also „nur noch“ um eine Differenz von 60.000 Euro Umsatz pro Jahr.
- > Es wurde nicht erfasst, was an Ware für Trainingszwecke verwendet wird. Der Unternehmer schätzte, dass das mindestens 2.000 Euro/Jahr gewesen sein müssen. Der Prüfer war nur bereit, 500 Euro „anzuerkennen“.
- > Dann gab der Friseur an, dass die Mitarbeiter sich gegenseitig die Haare machen und die verbrauchte Ware auch zu keinem Umsatz führt. Da sagte der Prüfer, dass solle er ganz schnell vergessen, denn das sei ein geldwerter Vorteil, der lohnsteuerpflichtig wäre.
- > Wenn das Unternehmen in der Betriebsordnung als Anhang zum Arbeitsvertrag eindeutig festgelegt hätte, dass gegenseitiges Behandeln nur im Rahmen von betrieblicher Weiterbildung erlaubt ist, wären weitere ca. 500 Euro Wareneinsatz ohne entsprechenden Umsatz von 5.000 Euro erklärbar gewesen.
- > Dem Unternehmer schwante, dass ihm auch aus seiner Großzügigkeit

beim Warenverbrauch jetzt ein Strick gedreht wird. Dafür, dass die Mitarbeiter offensichtlich das eine oder andere „mitgehen“ ließen, ist er jetzt doppelt gestraft.

- > Der Friseur konnte zwar die Listenpreise im Prüfungszeitraum rekonstruieren, jedoch nicht, wie viel „Sonderpreise“ der verschiedensten Art oder Reklamationsbehandlungen zu weniger Umsatz führten. Allein die Mutter des Inhabers, die jede Woche als „Modell“ zur Verfügung steht, müsste fast 2.000 Euro pro Jahr als normale Kundin zahlen.
- > Weil er bei der Inventur offensichtlich geschlampt und getrickst hatte, konnte er auch nicht nachweisen, dass der vom Prüfer erfasste Einkauf höher war als der tatsächliche Wareneinsatz. Er hatte auch aus „Bilanzgründen“ nicht alle Kabinettware im Keller gezählt und auch nicht erfasst, was „überaltert“ entsorgt wurde.

**Das ist noch lange nicht alles, aber es wird jetzt schon deutlich, dass der Friseurunternehmer in diesem Fall kaum um eine saftige Steuernachzahlung rumkommen wird, auch wenn er keinen müden Euro Umsatz schwarz gemacht hat. Bei den computergestützten Umsatzverprobungen ist es noch schwieriger, die Berechnungen der Prüfer zu widerlegen.**

Die Prüfer haben aus den beschriebenen und anderen Gründen überwiegend Erfolg mit ihrer computergestützten Umsatzverprobung. Es ist damit zu rechnen, dass diese oder eine ähnliche Software irgendwann bundesweit eingesetzt wird. Es trifft dann aber oft die Falschen.

Wer zu diesem komplexen Thema mehr wissen will, kann im Internet unter [www.marktluecke-verlag.de](http://www.marktluecke-verlag.de) nachlesen. Dort finden sich unter anderem die Fragebogen der Steuerprüfer von Niedersachsen.